OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400545/11/BMa/TK

Datum:
Linz, 22. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des K S, vertreten durch F H & Partner Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.05.2021, GZ: BHSD/919140018471/19, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten für das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht in Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.05.2021, GZ. BHSD/919140018471/19, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 18.06.2019, 16:51 Uhr

Ort: St. Marienkirchen bei Schärding, A8 Str.km 70,02, Abschnitt Ort im Innkreis-Schärding Suben, Staatsgrenze Suben

Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: x

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt. Es wurde festgestellt, dass die GO-Box gesperrt war und die Nachzahlung nicht ordnungsgemäß erfolgte, wodurch die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 2 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2019 i.V.m. § 6 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2007 und § 7 Abs. 1 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2016

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist,	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 20 Abs. 2 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2019 i.V.m. § 16 VStG 1991 BGBl. Nr. 52/1991

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, den Bf treffe kein Verschulden, weil es ihm nicht möglich gewesen sei zu erkennen, dass kein Guthaben von der Go-Box abgebucht worden sei. Darüber hinaus sei keine Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut erfolgt. Abschließend wurden die Anträge auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Abänderung des angefochtenen Bescheids dahingehend, dass das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf eingestellt wird, gestellt.

2. Die Beschwerde wurde samt dem bezughabenden Behördenakt dem LVwG OÖ vorgelegt. Zu der für den 23.08.2021 anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung ist ein Rechtsvertreter des Bf gekommen, als Zeuge wurde der informierte Vertreter der ASFINAG G H einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 18.06.2019 um 16:51 Uhr in St. Marien bei Schärding, A8, Str.km 70,02, Abschnitt Ort im Innkreis-Schärding Suben, Staatsgrenze Suben das Kfz über 3,5 Tonnen mit dem Kennzeichen x auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Eine fahrleistungsabhängige Maut wurde nicht entrichtet. Für das Kfz mit dem vorangeführten Kennzeichen wurde am 15.11.2016 ein Pre-Pay-Vertrag zur Go-Box mit der Nr. x zur Entrichtung der Maut geschlossen und die Aufladung der Go-Box erfolgte um 10:52 Uhr an diesem Tag. Am 15.09.2018, 12:01 Uhr ist eine passive Sperre der Go-Box, wegen Ablaufs des Pre-Pay-Vertrags, eingetreten.
Am 15.11.2018 wurde die passive Sperre wieder entsperrt und eine aktive Sperre ist am 15.11.2018, 12:03 Uhr eingetreten, wegen Ablaufs des Pre-Pay-Vertrags. Dabei wurde ein viermaliger Signalton ausgesendet. Am 18.06.2019 war der Bf als Fahrer mit der gesperrten Go-Box auf dem mautpflichtigen Straßennetz in Österreich unterwegs.
Die zur Dokumentation der Fahrt aufgenommenen Fotos der ASFINAG vom 18.06.2019 weisen die Uhrzeit 14:51:31 Uhr auf. Dabei handelt es sich um die koordinierte Weltzeit UTC, die nach der in Österreich geltenden Zeitzone die Tatzeit 16:51 Uhr angibt.

Die im Kfz mitgeführte Go-Box war funktionstüchtig und es war auch noch ein Restguthaben vorhanden, das jedoch, weil die Go-Box aktiv gesperrt wurde, nicht mehr abgebucht wurde. Aus Punkt 5.7.4. der zur Tatzeit geltenden Mautordnung, Version 55, ergibt sich, dass Mautguthaben (im Pre-Pay-Verfahren) nur zwei Jahre nach der jeweils letzten Aufladung gültig sind. Eine Mautabbuchung ist sodann nicht mehr möglich. Die Go-Box hat beim Durchfahren der Mautabbuchungsstellen, weil diese gesperrt war, jeweils vier Signaltöne abgegeben. Die Aufforderung zur

Leistung einer Ersatzmaut wurde an den Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kfz am 11.09.2019 abgesandt.
Die Zahlung einer Ersatzmaut ist nicht erfolgt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt sowie den in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.08.2021 vorgelegten Unterlagen und der Aussage des Zeugen G H in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt.

Die Aussage des Zeugen H war glaubwürdig, dieser hat sich in den bei der ASFINAG aufliegenden Dokumente über den konkreten Fall vor der Verhandlung informiert und konnte daher auf die an ihn gestellten Fragen eingehen. Vom Bf wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass er den viermaligen Signalton beim Durchfahren der Abbuchungsstellen der ASFINAG nicht hören konnte.

3.3. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 6 BStMG:
Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

§ 7 Abs. 1 BStMG:
Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

§ 20 Abs. 2 BStMG:
Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 4 BStMG ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatische Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht, wenn es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 2. Satz zu keiner Betretung kommt. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der

Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, weil die vom Bf bei seiner Fahrt am 18.06.2019 um 16:51 Uhr benutzte Go-Box aufgrund des Ablaufs des Pre-Pay-Vertrags gesperrt war und eine Mautabbuchung daher nicht erfolgen konnte.
Der Bf hat damit das Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begangen.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil der Bf seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut gemäß dem BStMG nicht nachgekommen ist, hat er zumindest fahrlässig gehandelt, ist es einem Lenker eines Kfz, der abgabenpflichtige Straßenabschnitte benutzt, doch zumutbar sich über die entsprechenden Bestimmungen der Mautentrichtung im BStMG zu informieren. Demnach wäre es an im gelegen, sobald er beim Durchfahren der Mautabbuchungsstellen den vierfachen Signalton wahrgenommen hat, das entsprechende Guthaben entsprechend der zur Tatzeit geltenden Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs, zu entrichten.
Entgegen dem Vorbringen der Beschwerde schadet es auch nicht, dass er den zweimaligen Signalton, der die passive Sperre des Vertrags angezeigt hat, möglicherweise nicht gehört hat oder nicht hören konnte. Vielmehr wäre es an ihm gelegen, den viermaligen Signalton, der bei einem abgelaufenen Vertrag bei Durchfahren einer Mautstelle ertönt, zu beachten und sich dementsprechend zu verhalten. Der Bf hat damit zumindest fahrlässig gehandelt.

Weil eine Ersatzmaut nicht erlegt wurde, kommt der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs. 5 BStMG nicht zum Tragen.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Weil lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Mit der Verhängung des im Spruch des Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, um den Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung dringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Zu II.: Zumal der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

Mag. Bergmayr-Mann